

# STERBEGELDUMLAGE DES HAV

Stand: 1. Januar 2016 (beschlossen in der Vorstandssitzung am 12. Mai 2015)

**Grundsätze der Sterbegeldumlage des Hamburgischen Anwaltsvereins e.V.**

Im Jahr 1950 wurde die Erhebung einer Sterbegeldumlage eingeführt, die sich mittlerweile seit mehr als 60 Jahren bewährt hat. Ihr gehören heute rund 1000 HAV-Mitglieder an. Die Einrichtung soll dazu dienen, nach dem Tod eines ihrer Mitglieder eine schnelle, unbürokratische Finanzhilfe zu leisten. Diesem Zweck dient die Umlage auch heute noch für diejenigen HAV-Mitglieder, die sich freiwillig an der Sterbegeldumlage beteiligen.

## I. **Beteiligungsgundsätze**

1. An der Sterbegeldumlage können sich alle HAV-Mitglieder (ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder) beteiligen, die im Zeitpunkt ihrer Beitrittserklärung nicht älter als 45 Jahre sind. Der Beitritt ist in Textform zu erklären. Der Vorstand kann auch älteren HAV-Mitgliedern in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag die Beteiligung ermöglichen.
2. Die Beteiligung endet:
  - a. bei ausdrücklicher Erklärung in Textform des Mitglieds gegen über dem HAV. Die Erklärung wird zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung der Geschäftsstelle des HAV zugeht, wirksam. Für dieses Jahr bleibt das Mitglied verpflichtet, sich an der im Folgejahr zu erhebenden Umlage zu beteiligen.
  - b. durch Ausschluss wegen mindestens einjährigem Umlagerückstandes nach zweimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses. Der Ausschluss wird vom Vorstand bzw. einem dafür vom Vorstand gebildeten Ausschuss beschlossen und dem Mitglied in Textform mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der Ausschlussklärung gegenüber dem Mitglied.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im HAV bleibt die Beteiligung an der Sterbegeldumlage aufrechterhalten, sofern der/die Beteiligte nicht in Textform erklärt, nicht weiter beteiligt sein zu wollen. Mit der Bestätigung des Austritts aus dem HAV ist der/die Beteiligte hierauf hinzuweisen.
4. Die Sterbegeldumlage wird von der Geschäftsstelle des HAV erhoben, berechnet und ausgezahlt.

## II. **Erhebungsgrundsätze**

1. Grundsätzlich wird eine Umlage für alle dem HAV bekannt gewordenen Todesfälle von den Beteiligten erhoben. Die Art, wie die Geschäftsstelle vom Todesfall Kenntnis erhält, ist weder form- noch fristgebunden. Eine Umlage wird auch für solche Beteiligte erhoben, die alsbald nach ihrem Beitritt verstorben sind, ohne jemals selbst eine Umlage gezahlt zu haben.
2. Die Umlage wird jährlich im I. Quartal für die Sterbefälle des Vorjahres erhoben. Diese werden bei Erhebung der Umlage namentlich angegeben.
3. Die Umlage für jeden Beteiligten beträgt pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres 4,00 €.

4. Nicht fristgerecht eingegangene Umlagebeträge werden zweimal angemahnt. Danach wird in aussichtsreichen Fällen das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Ziffer I. 2. b. bleibt unberührt.

## III. **Auszahlungsgrundsätze**

1. Grundsätzlich wird die Umlage an die Erbin/Erben/den Erben der/s Beteiligten ausgezahlt. Die Erbenstellung wird durch einen Erbschein nachgewiesen oder in anderer geeigneter Weise (z.B. durch Auskunft des Testamentsvollstreckers). Ohne einen solchen Nachweis wird die Umlage an denjenigen ausgezahlt, der die Beerdigungskosten des/der Beteiligten getragen hat und dies nachweist.
2. Zunächst werden - aus Mitteln des HAV - als Vorschuss bis zu 2.500,00 € ausgezahlt, sobald der Todesfall dem HAV bekannt wird und die Voraussetzungen (Ziffer III. 1.) geklärt sind. Die endgültige Höhe des Sterbegeldes wird in dem dem Todeszeitpunkt folgenden Kalenderjahr ermittelt, sobald die jährliche Umlage erhoben ist. Das von den Beteiligten durch die Umlage aufgebrauchte Sterbegeld wird grundsätzlich ohne Abzug, insbesondere ohne Abzug von Verwaltungskosten, ausgezahlt; der HAV ist jedoch berechtigt, bei der Auszahlung den Betrag einzubehalten, mit dem sich die/der verstorbene Beteiligte ihrer-/seinerseits bei Umlagen für andere Verstorbene im Rückstand befand.
3. Der/die Empfangsberechtigte wird unter Ausschluss des Rechtsweges von der Geschäftsführung des HAV bestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand oder ein von ihm einzusetzender Ausschuss. Weder auf die Erhebung der Umlage noch auf eine Auszahlung besteht ein Rechtsanspruch.

## IV. **Sonstiges**

1. Die Sterbegeldumlage-Beiträge sind nach einer an den HAV gerichteten Mitteilung der OFD Hamburg vom 12. Mai 1975 (-S 2221-25/75-St21) als Sonderausgabe abzugsfähig im Sinne des Einkommensteuergesetzes.
2. Der HAV macht von der Sterbegeldauszahlung dem zuständigen Finanzamt für Erbschaftsteuern Mitteilung, ohne hierdurch eine Rechtspflicht zur Anzeige anzuerkennen.
3. Alle Zahlungen sollen bargeldlos abgewickelt werden.

Hamburg, 12. Mai 2015

**Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich einfach an unsere Geschäftsstelle, wir helfen Ihnen gern.**

Hamburgischer Anwaltsverein e.V. · Zimmer B 200 · Sievekingplatz 1 · 20355 Hamburg ·

Tel.: 040 - 61 16 35 - 0 · Fax: 040 - 61 16 35 - 20 · E-Mail: info@hav.de

**WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER [WWW.HAV.DE](http://WWW.HAV.DE)**